

Richtlinie

für das EEG-Zertifikat der DGKN



Richtlinie EEG

für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalografie (EEG) im Rahmen der Fortbildung in der Klinischen Neurophysiologie

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalografie ist die Approbation als Arzt/Ärztin oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtätigkeit ein Jahr. Für NeuropädiaterInnen gilt abweichend eine mögliche ¼-tägige Ausbildung über zwei Jahre (hierzu siehe gesonderte „RL EEG im Rahmen der neuropädiatrischen Ausbildung“). Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird von dem/der AusbilderIn eine Bescheinigung ausgestellt, die die Ausbildungszeit, die selbstständige Ableitung von EEGs gemäß Punkt 3.1 und die selbstständige Beurteilung der in Punkt 3.2 aufgeführten EEGs (Ausbildungsbuch) umfasst.

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt/Die Ärztin hat in der Ausbildungszeit mindestens 10 EEGs selbstständig abzuleiten.

3.2 In der Ausbildungszeit sind mindestens 800 EEG-Kurven unter Anleitung eines/r AusbilderIn selbstständig auszuwerten. Die EEGs dürfen auch aus dem EEG-Ausbildungs-Archiv der ausbildenden Einrichtung nachbefundet werden. 600 der auszuwertenden EEGs sollten den folgenden Kriterien entsprechen:

- 30 normale EEG von Kindern ≤ 6 Jahren
- 30 normale EEG von Kindern > 6 Jahren und Jugendlichen
- 50 normale EEG von Erwachsenen
- 40 normale EEG von Menschen im höheren Alter (≥ 75 Jahre)
- 50 EEG mit Auftreten von Schlaf
- 200 EEG mit epilepsietypischen Potentialen
- 100 EEG mit regionalen Verlangsamungen
- 50 EEG mit generalisierten Verlangsamungen
- 50 EEG bei Bewusstseinsstörungen

3.3 Kenntnisse in der Gerätekunde, den Grundlagen der neurophysiologischen Potentialregistrierung und der -darstellung sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen Nervensystems sind essentiell.

3.4 Das Ausbildungsbuch der Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie und Funktionelle Bildgebung (DGKN) soll die Zuordnung der EEGs nach Punkt 3.2 sowie Datum und Registriernummer der EEGs der untersuchten PatientInnen beinhalten.

3.5 Die **Teilnahme an DGKN-zertifizierten EEG-Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtanzahl von mindestens 6 FBA-Punkten ist nachzuweisen. Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind der Richtlinie der Fortbildungsakademie zu entnehmen.**

Alle EEG-Fortbildungen im Rahmen der DGKN-Kongresse werden anerkannt. Für Fortbildungen außerhalb der Kongresse gilt:

Die Veranstaltung muss mindestens 6 Stunden á 45 min umfassen und von einem EEG-Ausbildungsberechtigten ausgerichtet werden.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag und nach bestandener Prüfung erteilt, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Der Nachweis eingehender Kenntnisse umfasst eine schriftliche Prüfung und eine Individualprüfung in der praktischen EEG-Ableitung. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Individualprüfung. Beide Prüfungen können **bis zu drei Mal** wiederholt werden. Sollte auch der 3. Prüfungsversuch als „nicht bestanden“ gewertet werden, muss ein Nachweis über die Auffrischung der Kenntnisse erfolgen, bevor die Prüfung erneut angetreten werden darf. Die konkreten Empfehlungen zur Wissensvertiefung (Hospitation, Teilnahme an speziellen EEG-Fortbildungen etc.) werden durch die EEG-Kommission vorgeschlagen.

4.4 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EEG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildende Einrichtung

5.1 Die ausbildende Einrichtung muss über einen Durchgang von mindestens 1.000 EEG im Jahr verfügen.

5.2 Die Geräteausstattung muss wenigstens ein Gerät mit mindestens 20 Registrierkanälen umfassen.

5.3. Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein/e DGKN-AusbilderIn in der Modalität zur Verfügung stehen, welche/r die Ausbildung fachlich begleitet.

6. AusbilderIn

6.1 Als AusbilderIn gilt, wer im Besitz der Ausbildungsberechtigung der DGKN ist.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die unter 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen der ausbildenden Einrichtung erfüllt sind. Zwischen Erteilung des Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der/die AntragstellerIn mindestens zwei Jahre selbstständig auf dem Gebiet des EEG gearbeitet haben. Der Antrag auf Ausbildungsberechtigung ist über die Webseite der DGKN abrufbar.

6.2 AusbilderInnen müssen bestätigen, dass sie die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DGKN durchführen. Der Prüfungs- und Ausbildungsausschuss darf Auskunft über die Zahl der abgeleiteten EEG-Kurven pro Jahr, Geräteausstattung und Ableitprogramme einholen und ein anonymisiertes Beispiel eines Befundes anfordern.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DGKN entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien oder mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit im EEG).

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinien für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalografie ersetzen die entsprechenden Richtlinien der DGKN vom Januar 2008. Sie gelten für ZertifikatsbewerberInnen, die ihre Ausbildung nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung (Februar 2020) durch die DGKN begonnen haben.

März 2022

Vorstand des DGKN e.V. und EEG-Kommission des DGKN e.V.